

Kurzinformation 2010



Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Schlüterstraße 42
10707 Berlin

Fon: +49 (0) 30 88 71 82 50
Fax: +49 (0) 30 88 71 82 579

info@b-rav.de
www.b-rav.de

Commerzbank AG
BLZ 100 800 00
Konto 0 921 114 700

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin werden Sie zugleich Mitglied im Versorgungswerk.

Das Versorgungswerk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht der Senatsverwaltung für Justiz.

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, den Mitgliedern bei Berufsunfähigkeit und im Alter sowie ihren Hinterbliebenen Versorgung zu gewährleisten. Die Berliner Anwaltschaft verfügt damit über eine eigenständige, leistungsstarke Rentenversicherung.

1. PFLICHTMITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wird gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin (RAVG Bln) kraft Gesetzes mit Ihrer Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Berlin begründet, wenn Sie nicht berufsunfähig sind und das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. BEFREIUNGSTATBESTÄNDE

Von der Mitgliedschaft wird auf Antrag dasjenige Kammermitglied befreit, das:

- Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat,
- bereits die Befreiung von der Mitgliedschaft bei Gründung eines anderen berufsständischen Versorgungswerks erwirkt hat,
- die Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk aufrechterhält.

Der Antrag muss schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden.

3. LEISTUNGEN DES VERSORGUNGSWERKES

Das Versorgungswerk gewährt auf Antrag bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen folgende Leistungen:

- **Berufsunfähigkeitsrente**
- **Altersrente**
- **Hinterbliebenenrente**
- **Sterbegeld**
- **Zuschlag auf die Altersrente**
- **Kinderbetreuungszeiten**
- **Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen bei**

4. HÖHE DER MITGLIEDSBEITRÄGE

Selbstständige Mitglieder entrichten grundsätzlich den Regelpflichtbeitrag. Der Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des höchsten Beitrages in der allgemeinen Rentenversicherung. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2010 monatlich 462,68 € im Ostteil Berlins sowie monatlich 547,25 € im Westteil Berlins.

Für Mitglieder, deren Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit unter der Beitragsbemessungsgrenze liegen (im Jahr 2010 West: 66.000,00 € / Ost: 55.800,00 €), besteht auf Antrag die Möglichkeit, einkommensabhängig Beiträge zu zahlen. Weist ein Mitglied unter der Beitragsbemessungsgrenze liegende Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nach, vermindert sich der Regelpflichtbeitrag im Verhältnis der nachgewiesenen Einkünfte zur Beitragsbemessungsgrenze. Mindestens ist jedoch ein Beitrag in Höhe von 1/10 des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung von 109,45 € (Mindestbeitrag im Jahr 2010) zu zahlen.

Der Einkommensnachweis wird erbracht durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres, vorläufig auch durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder sonstiger geeigneter Unterlagen.

Für **selbstständige Berufsanfänger** besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 30 Abs. 2 oder des persönlichen Pflichtbeitrages nach § 30 Abs. 4 der Satzung zu entrichten, mindestens jedoch den Mindestbeitrag.

Abhängig beschäftigte Mitglieder zahlen den Beitrag, der ohne Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an diese zu entrichten wäre, 19,9% des Bruttogehaltes bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 66.000,00 € (West) und 55.800,00 € (Ost) im Jahr 2010. Sie erhalten den Arbeitgeberzuschuss wie zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Entrichten Sie Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, leisten Sie zusätzlich mindestens 1/10 des höchsten Beitrages in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze West als Beitrag an das Versorgungswerk. Dieser Mindestbeitrag beträgt seit 01.01.2010 monatlich 109,45 €.

5. BERATUNG

Das Versorgungswerk meldet sich unaufgefordert bei Ihnen, sobald die Rechtsanwaltskammer die Tatsache Ihrer Mitgliedschaft mitgeteilt hat und übermittelt Ihnen weiteres Informationsmaterial.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie uns unter den Telefonnummern

88 71 825 14 - Bela Noack

88 71 825 15 - Melanie Steinwand

88 71 825 16 - Silke Schroeder

88 71 825 20 - Ina Wetzel

88 71 825 32 - Björn Kleve

gern anrufen. Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle stehen Ihnen auch für eine persönliche Beratung von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Verfügung. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer neu gestalteten Homepage:

<http://www.b-rav.de>

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Versorgungswerk